



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
E-Mail: abt-67@bmluk.gv.at

Auskunft:
[DI Bernhard Widerin](#)
T +43 5574 511 [26119](#)

Zahl: Vla-510.01-2/2020-20

Bregenz, am [07.05.2026](#)

Betreff: Bericht des Landes Vorarlberg gemäß § 5 Abs. 2 HeUZG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Land hat Vorarlberg folgende Zweckzuschüsse gemäß Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2024 und 2025 zur Beibehaltung der Förderung für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung (Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz – HeUZG) erhalten:

- Zweckzuschuss 2024: EUR 2.231.504,00
- Zweckzuschuss 2025: EUR 2.238.683,03

Die Verwendung der Zweckzuschüsse für das Jahr 2024 und 2025 erfolgte ausschließlich zur Finanzierung der Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG.

Konkret wurden die Zweckzuschüsse für den Heizungsumstieg im Rahmen der Energieförderungsrichtlinie 2023/2024 und der Energieförderungsrichtlinie 2025 verwendet. Folgende Förderausgaben stehen den Zuschüssen gegenüber:

2024 EUR 4.559.143

2025 EUR 6.047.596

Damit wurden im Jahr 2024 1.315 fossile Heizsysteme (631 Gasheizungen und 684 Ölheizungen) und im Jahr 2025 1.710 fossile Heizsysteme (756 Gasheizungen und 964 Ölheizungen) ersetzt. Die Voraussetzung für die Gewährung des Zweckzuschusses gemäß § 3 HeUZG, dass das Land die mit Stichtag vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 vorgesehenen Fördersätze für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG gegenüber dem Jahr 2023 nicht verringert hat wurde dadurch

erfüllt, dass es in diesem Zeitraum keine Änderung an den Förderobergrenzen gab (siehe § 8 (4) Lit b der Energieförderungsrichtlinie 2023 – 2024 bzw. § 9 (2) Lit b der Energieförderungsrichtlinie 2025).

Um einer unzulässigen Überförderung (Förderung von mehr als 100% der Kosten) durch die Kombination mit der Bundesförderung vorzubeugen, wurde bei der Energieförderungsrichtlinie 2025 der prozentuelle Höchstfördersatz verringert. Durch diese Senkung des Fördersatzes von vormals 50% auf 25% konnte eine Gesamtförderung von mehr als 100% (75% Bundesförderung + 25% Landesförderung = 100%) ausgeschlossen werden.

Dieser prozentuelle Deckel ist aufgrund der geringen Förderobergrenzen bei der Landesförderung (z.B. EUR 4.000 beim Tausch einer fossilen Heizung im Einfamilienhaus gegen eine förderbare klimafreundliche Heizung) kaum zur Anwendung gekommen. Einzelne Anwendungen gab es aufgrund der geringen Umstiegskosten fast ausschließlich bei Hausanschlüssen an Nahwärmesysteme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Im Auftrag

DI Christian Vögel

Nachrichtlich an:

E-Mail: elisabeth.ossberger@bmluk.gv.at